

**Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die zentrale Wasserversorgung der Gemeinde Badendorf vom 16. Dezember 2019**

(Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H., S. 6) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. April 2017 (GVOBl. S. 269), mit Ausführungsanweisung Runderlaß des Innenministeriums vom 27. Juli 1978 –IV 340c–5300– (Amtsbl. S. 475), geändert durch Ausführungshinweise vom 30. Oktober 1995 –IV 340c–162.411.1– wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Badendorf vom 16.12.2019 folgende Satzung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenmaßstäbe
- § 3 Zählergebühr für Standrohrzähler
- § 4 Erhebungszeitraum
- § 5 Entstehung und Beendigung des Gebührenanspruches
- § 6 Gebührenpflichtiger
- § 7 Heranziehung und Fälligkeit, Vorauszahlungen
- § 8 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht
- § 9 Anzeigepflichten
- § 10 Datenverarbeitung
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)
- § 13 Inkrafttreten

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde betreibt die Wasserversorgung nach Maßgabe der Satzung über die Wasserversorgung vom 18. Dezember 1995 als eine selbständige öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Wassergebühr) für die Grundstücke, die an diese öffentliche Wasserversorgungsanlage abgeschlossen sind.

**§ 2  
Gebührenmaßstäbe**

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen werden laufende Benutzungsgebühren in Form von Grundgebühren und Verbrauchsgebühren erhoben.
- (2) Die Grundgebühr für die Wasserversorgung wird nach einem die Vorhaltung berücksichtigenden Maßstab erhoben. Sie wird für jeden angefangenen Monat nach dem Nenn-

durchfluss (Qn) bzw. Dauerdurchfluss (Q3) des/der für die Wasserversorgung des Grundstücks erforderlichen Wasserzähler/s (Messeinrichtung) berechnet. Die Höhe der Grundgebühr ermittelt sich wie folgt:

<b>Qn bzw. Q3 des Wasserzählers (Messeinrichtung)</b>	<b>monatliche Grundgebühr</b>
Qn 1,5 oder Q3 = 2,5	1,50 €
Qn 2,5 oder Q3 = 4	5,00 €
Qn 3,5 oder Q3 = 6,3	6,00 €
Qn 6 oder Q3 = 10	6,00 €
Qn10 oder Q3 = 16	12,00 €
<b>Verbundzähler</b>	
Qn 15 oder Q3 = 25 bis Qn 150 oder Q3 = 250	24,00 €

- (3) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Messeinrichtungen, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Leistungen der einzelnen Messeinrichtungen bemessen.
- (4) Die Verbrauchsgebühr berechnet sich nach der durch die Messeinrichtung (Wasserzähler) ermittelten Wasserentnahme. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Wasser. Die **Verbrauchsgebühr beträgt 1,20 EURO (netto)** je cbm entnommenes Wasser.
- (5) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde, bzw. dem Amt Nordstornarn unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben bzw. der Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (6) Für Anschlüsse, die vorübergehenden Zwecken, wie der Versorgung von Baustellen, Schau-stellungen usw. dienen und für die keine Messeinrichtung installiert ist, wird für den Wasserverbrauch eine Pauschalgebühr in Höhe von 25,00 EURO erhoben. Die Pauschalgebühr gilt für jeden angefangenen 3- Monatszeitraum. § 3 der Satzung bleibt hiervon unberührt.
- (7) Die Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem jeweiligen Grundstück.

### § 3

#### Zählergebühr für Standrohrzähler

Für jeden angefangenen Tag der Überlassung eines Standrohrzählers wird eine Gebühr von 20,00 EURO erhoben. Daneben ist die Verbrauchsgebühr zu entrichten.

### § 4

#### Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 3) und die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) übereinstimmt, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, von der mindestens 11 Monate in den Erhebungszeitraum fallen.

## **§ 5 Entstehung und Beendigung des Gebührenanspruches**

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme, und zwar
  - a) für die Grundgebühr mit dem 01. des Monats, der auf den Tag der Bereitstellung folgt; ansonsten jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr).
  - b) für die Verbrauchsgebühr durch die Entnahme. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§ 4).
- (2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Erhebungszeitraumes, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

## **§ 6 Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer Eigentümer des Grundstückes oder Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Gebührenpflichtiger.

Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des Monats an, welcher der Rechtsänderung folgt, auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 9) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen gesamtschuldnerisch.

## **§ 7 Heranziehung und Fälligkeit, Vorauszahlungen**

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Badendorf Vorauszahlungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der voraussichtlich entstehenden Gebühr für den laufenden Erhebungszeitraum.
- (3) Die Vorauszahlungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 2 am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. erhoben.
- (4) Die Gebühr für Anschlüsse zu vorübergehenden Zwecken (§ 2 Absatz 6) und die Zählergebühr für Standrohrzähler (§ 3) einschließlich der Verbrauchsgebühr werden durch Einzelbescheid festgesetzt. Die Gebühren sind binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

## **§ 8**

### **Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben den Zugang zum Grundstück und insbesondere zur Wasseruhr zu ermöglichen und bei den Ermittlungen insgesamt behilflich zu sein.

## **§ 9**

### **Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde, bzw. dem Amt Nordstormarn als Beauftragte der Gemeinde sowohl vom Veräußerer bzw. von der Veräußerin als auch vom Erwerber bzw. Erwerberin innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der bzw. die Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Gemeinde, bzw. dem Amt Nordstormarn als Beauftragte der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn bzw. für sie, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

## **§ 10**

### **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

**§ 11**

**Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach § 9 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

**§ 12**

**Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)**

Neben den Gebühren wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzten Höhe erhoben.

**§ 13**

**Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Wasserversorgung der Gemeinde Badendorf vom 16. September 1996 außer Kraft

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist amtlich bekannt zu machen.

Badendorf, 18.12.2019

Volker Brockmann  
(Bürgermeister)